



- 1** Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)
- 2** Änderung der Kantonsverfassung als Folge des HarmoS-Konkordates
- 3** Änderung der Kantonsverfassung: Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung
- 4** Änderung der Kantonsverfassung: Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung
- 5** Transfer Klinik Allerheiligenberg

AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 26. September 2010

Vorlagen 1+2

- 1 **Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)**
- 2 **Änderung der Kantonsverfassung als Folge des HarmoS-Konkordates**

Um was geht es?

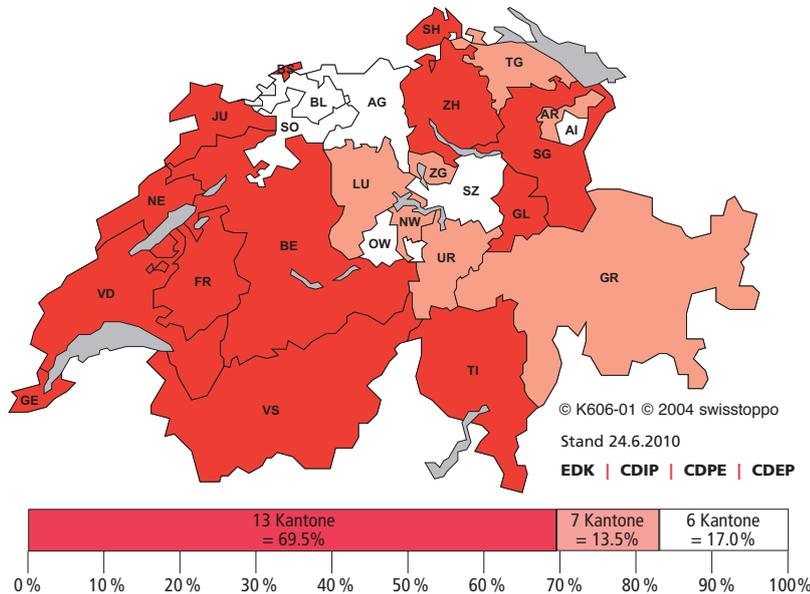
Kantone, die HarmoS zustimmen, harmonisieren ihre obligatorische Schule bis 2015

- ◆ Dauer, Organisation und Ziele der Schule werden vereinheitlicht.
- ◆ Unterricht und Qualität der Schule werden gemeinsam weiterentwickelt.
- ◆ Für die Führung und Ausgestaltung der Schule bleiben der Kanton und die Gemeinden verantwortlich. Das gilt auch für die Arbeit der Schulleitungen und die Gestaltung des Unterrichts durch die Lehrerinnen und Lehrer vor Ort.
- ◆ Jeder Kanton setzt die Grundsätze von HarmoS eigenständig um.

HarmoS will...

- ◆ in allen Kantonen gemeinsame Ziele für die obligatorische Schule festlegen und überprüfen;
- ◆ allen Kindern ab dem fünften Altersjahr den Kindergartenbesuch sicherstellen;
- ◆ jedem Kind die Bildung ermöglichen, die seinen Fähigkeiten und Talenten entspricht;
- ◆ Blockzeiten und fördert die freiwillige Betreuung der Kinder vor, zwischen oder nach dem Unterricht;
- ◆ den Wohnortswechsel über Kantonsgrenzen hinaus ohne Schulprobleme ermöglichen.

Beitrittsverfahren HarmoS-Konkordat



Anteil an der Wohnbevölkerung

Kantone gruppiert nach dem Stand der Beitrittsverfahren zum HarmoS-Konkordat und in Bezug gesetzt zur Wohnbevölkerung

- Beitritt beschlossen
- Beitritt abgelehnt
- Beitritt noch offen

Schulstruktur mit HarmoS

4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Alter
KiGa		Obligatorische Schule (9 Jahre)							Berufslehren							
-2	-1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	I.	II.	III.	IV.	<i>heutige Struktur</i>	
											Gymnasium					
Obligatorische Schule (11 Jahre)											Berufslehren					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	I.	II.	III.	IV.	<i>neue Struktur</i>	
											Gymnasium					

Kindergarten
Primarschule
Sekundarschule

**Der Kantonsrat hat dieser Vorlage mit deutlichem Mehr (74:19) zugestimmt.
Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein JA zu den Vorlagen 1 + 2.**

Vorlage 3

Änderung der Kantonsverfassung: Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

Diese Verfassungsänderung will ...

- ◆ die Friedensrichterinnen und Friedensrichter von Strafgerichtsbehörden zu Strafverfolgungsbehörden machen, sodass sie ihre Aufgaben in der Ahndung des Gemeindestrafrechts im bisherigen Umfang weiterhin optimal wahrnehmen können;
- ◆ die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, welche nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung einzig noch die Funktion von Strafverfolgungsbehörden haben, im Katalog der Strafgerichtsbehörden streichen;
- ◆ begriffliche Anpassungen an die Schweizerische Strafprozessordnung vornehmen.

Die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung – welche am 1. Januar 2011 in Kraft treten – erfordert vor allem Anpassungen im Gesetz. Der Kantonsrat hat die entsprechende Einführungsgesetzgebung einstimmig beschlossen. Das Referendum wurde nicht ergriffen, weshalb einzig die Verfassungsänderung Gegenstand dieser Abstimmungsvorlage ist.

Der Kantonsrat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein JA zu Vorlage 3.

Vorlage 4**Änderung der Kantonsverfassung: Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung****Diese Verfassungsänderung will . . .**

- ◆ die Arbeitsgerichte aufheben;
- ◆ für sämtliche Zivilgerichte und Schlichtungsbehörden nach der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung eine Verfassungsgrundlage schaffen.

Die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung – welche am 1. Januar 2011 in Kraft tritt – erfordert vor allem Anpassungen im Gesetz. Der Kantonsrat hat die entsprechende Einführungsgesetzgebung mit grossem Mehr beschlossen. Das Referendum wurde nicht ergriffen, weshalb einzig die Verfassungsänderung Gegenstand dieser Abstimmungsvorlage ist.

Der Kantonsrat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein JA zu Vorlage 4.

Vorlage 5**Transfer Klinik Allerheiligenberg**

Die Klinik Allerheiligenberg ist ein Standort der Solothurner Spitäler AG (soH). Das bisherige medizinische Leistungsangebot soll an die Standorte in Olten und Langendorf (Psychiatrische Dienste) transferiert werden. Dies bewirkt Folgendes:

- ◆ die Versorgungssicherheit und die Versorgungsqualität steigen;
- ◆ die soH wird wettbewerbsfähiger und spart jährlich 4 Millionen Franken;
- ◆ die Steuern werden ab 2011 um einen Prozentpunkt gesenkt.

Der Kantonsrat hat der Vorlage mit 72:16 zugestimmt und sie dem obligatorischen Referendum unterstellt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein JA zu Vorlage 5.

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

Änderung der Kantonsverfassung als Folge des HarmoS-Konkordates

2002: Der Kantonsrat will einstimmig ein einheitliches Schulsystem

Die Kantonsrätinnen und Kantonsräte fordern «eine harmonisierte Bildungslandschaft Schweiz mit gemeinsamen bildungspolitischen und strukturellen Eckwerten». Der Kantonsrat hat dazu am 27. August 2002 eine Standesinitiative beim Bund eingereicht, mit der Zustimmung aller Kantonsrätinnen und Kantonsräte.

2006: Das Volk will ein einheitliches Schulsystem

Die Solothurnerinnen und Solothurner fordern an der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 mit 91 Prozent ein einheitliches Bildungssystem (Abstimmung zur Bundesverfassung über die Neuordnung der Bildung). Gesamtschweizerisch liegt die Zustimmung bei 86 Prozent. Alle Kantone nehmen diese Vorlage an.

2010: HarmoS setzt diesen Volkswillen um

Die Zeit rein kantonaler Schulösungen ist vorbei.

1. Einheitliche Schulstrukturen

- ◆ Alle Kinder starten im gleichen Altersjahr: Wer bis am 1. August das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, tritt in den Kindergarten ein.
- ◆ Der Kindergarten zählt zur Schule und ist für alle Kinder obligatorisch.
- ◆ Die Rechte der Eltern werden gestärkt. Sie entscheiden nach Rücksprache mit der Schule, ob ihr Kind allenfalls erst ein Jahr später eingeschult werden soll.
- ◆ Kindergarten, Primar- und Sekundarschulen dauern zusammen unverändert elf Jahre.

Vorteil: einheitliche Strukturen für Klarheit und Chancengerechtigkeit

2. Gemeinsame Bildungsziele

- ◆ Gemeinsam festgesetzte nationale Bildungsziele ergänzen die kantonalen Inhalte.
- ◆ Die kantonalen Lehrpläne werden aufeinander abgestimmt. Familien mit Kindern wird so ein allfälliger Kantonswechsel erleichtert.
- ◆ Nach der obligatorischen Schulzeit streben 80 Prozent der Jugendlichen eine Berufslehre an. Kantonsübergreifende Bildungsziele erleichtern den Zugang zur Berufsbildung. Dies gilt genauso für die weitergehenden Schulen.

Vorteil: bessere Grundlagen für Berufslehre und weiterführende Schulen

3. Guter Unterricht heisst Leistung und Qualität

- ◆ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Übertritt in einen Beruf oder in weiterführende Schulen sind Unterrichtsqualität und Leistungsorientierung.
- ◆ Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden im vierten, achten und elften Schuljahr mit nationalen Tests gemessen.
- ◆ Leistungstests unterstützen die Lehrerinnen und Lehrer, den Unterricht zu planen und Kinder gezielt zu fördern. Sie geben dem Kanton Auskunft, wo unsere Schulen im Vergleich zu den Nachbarkantonen stehen.

Vorteil: Leistung heisst Fordern und Fördern

4. Gestaltung des Schultages

- ◆ Geregelte Tagesabläufe sind wichtig. Sie geben Halt und Orientierung. Die im Kanton einge-

führten Blockzeiten (alle Morgenblöcke dauern vier Lektionen) lösen dieses Anliegen von HarmoS bereits ein.

- ◆ Das kantonale Sozialgesetz überträgt den Gemeinden den Auftrag, familien- und schulergänzende Betreuungsangebote zu fördern. Damit ist auch dieses Anliegen von HarmoS bereits erfüllt.
- ◆ Beruf und Familie zusammenzubringen wird so für Eltern einfacher.

Vorteil: Schulische Tagesabläufe dienen den Kindern, den Eltern und der Schule gleichermaßen

Familie, Gesellschaft und Wirtschaft haben seit jeher zu Recht hohe Erwartungen an das schweizerische Bildungswesen. Eigenständige, leistungsbereite, motivierte und gut ausgebildete junge Menschen sind das Ziel.

Mit HarmoS bestimmen die Kantone erstmals, wie sie einen Bildungsraum Schweiz aus Sicht der Volksschule minimal ausstatten wollen:

- ◆ gemeinsame Schulstrukturen;
- ◆ gemeinsame Bildungsziele;
- ◆ gemeinsame Qualitätssicherung und -entwicklung.

HarmoS schafft damit die notwendigen Voraussetzungen für eine verbesserte Schul- und Unterrichtsqualität.

Diese Abstimmungsbotschaft enthält die wichtigsten Inhalte. Detaillierte Unterlagen zu HarmoS sind zugänglich unter:

www.edk.ch/dyn/11659.php

Text des HarmoS-Konkordates siehe Seite 11

Vorlage 3

Änderung der Kantonsverfassung: Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

Auslöser: Justizreform beim Bund

Auf Bundesebene sagten Volk und Stände am 12. März 2000 JA zur Justizreform. Diese beinhaltete u.a.:

- ◆ die Rechtsweggarantie (Art. 29a Bundesverfassung), die jeder Person einen Anspruch auf Zugang zu einem Gericht bei Rechtsstreitigkeiten gewährt;
- ◆ die Verfassungsgrundlage für eine Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts in der Schweiz (Art. 122 und 123 Bundesverfassung);
- ◆ die Pflicht der Kantone, die richterlichen Behörden zu bestimmen (Art. 191b Bundesverfassung).

Die Schweizerische Strafprozessordnung und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung

Die Eidgenössischen Räte verabschiedeten die neue Schweizerische Strafprozessordnung am 5. Oktober 2008. Diese ersetzt die 26 bisher geltenden kantonalen Strafprozessordnungen und beseitigt damit die in diesem Bereich bestehende Rechtszersplitterung. Die Schweizerische Strafprozessordnung regelt die meisten Fragen rund um den Strafprozess abschliessend. Während dem kantonalen Verfassungs- und Gesetzgeber somit im Bereich des eigentlichen Verfahrensrechts kaum mehr Regelungsmöglichkeiten verbleiben, obliegen ihm im Wesentlichen die Organisation der Strafverfolgungs- und Strafgerichtsbehörden sowie die Festsetzung der Tarife für die Prozesskosten. Die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung wurde am 20. März

2009 von den Eidgenössischen Räten angenommen.

Im Kanton Solothurn wurde die Strafrechtspflege bereits mit der in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 beschlossenen Reform der Strafverfolgung an die späteren Vorgaben nach der Schweizerischen Strafprozessordnung angepasst. Es sind aus diesem Grund heute keine grundlegenden Änderungen in der Behördenorganisation mehr erforderlich. Die vom Kantonsrat am 10. März 2010 einstimmig beschlossene Einführungsgesetzgebung (Nr. RG 182 / 2009) behält denn auch die bestehende Organisation der kantonalen Strafverfolgungs- und Strafgerichtsbehörden im Wesentlichen bei.

Gegenstand der Abstimmungsvorlage

Gegenstand dieser Vorlage sind die Anpassungen in Artikel 90 der Kantonsverfassung, welcher die Behördenorganisation in der Strafgerichtsbarkeit betrifft. Erstens sind die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, welche bisher Strafgerichtsbehörden waren, neu als Strafverfolgungsbehörden zu bezeichnen. Zweitens sind die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, welche bisher sowohl als Strafgerichts- als auch als Strafverfolgungsbehörden bezeichnet waren, neu einzig noch Strafverfolgungsbehörden. Diese Anpassungen sind durch die Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung begründet. Im Übrigen und zur Hauptsache erfordert die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung aber Anpassungen in Gesetzen. Diese hat der Kantonsrat am 10. März 2010 einstimmig beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 2. Juli 2010 unbenutzt abgelaufen.

Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden von Strafgerichts- zu Strafverfolgungsbehörden

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter hatten bisher im Kanton Solothurn folgende Aufgaben im Strafverfahren: Erstens waren sie Sühnerichter bei Ehrverletzungen und Tötlichkeiten, wenn der Strafantragsteller und der Beschuldigte am gleichen Ort wohnten. Zweitens waren sie Strafrichter bei Übertretungen des Gemeindestrafrechts.

Nach der Schweizerischen Strafprozessordnung ist ein Sühneverfahren vor der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter, wie es im Kanton Solothurn bisher bekannt war, nicht mehr vorgesehen. Die Ausübung der bisherigen Funktion dieser kommunalen Behörde im Bereich von Ehrverletzungen und Tötlichkeiten ist somit nicht mehr möglich und in der vom Kantonsrat beschlossenen Einführungsgesetzgebung auch nicht mehr vorgesehen.

Die neue Prozessordnung ermöglicht den Kantonen, die Verfolgung und Ahndung von Übertretungen – also der allein mit Busse geahndeten Straftaten – an sogenannte Übertretungsstrafbehörden zu übertragen. Diese Übertretungsstrafbehörden können dann in ihrem Zuständigkeitsbereich Strafbefehle erlassen. Das Verfahren mit dem Erlass von Strafbefehlen (bisher im Kanton Solothurn als Strafverfügungen bezeichnet) ist typisch für die Beurteilung von Straftaten von geringer Bedeutung und auch im Kanton Solothurn etabliert. Das Strafbefehlsverfahren eignet sich auch besonders für die Ahndung von Übertre-

tungen des Gemeindeftrafrechts, wofür die Friedensrichterinnen und Friedensrichter zuständig sind. Auch sie können bereits unter geltendem Recht Strafverfügungen erlassen. Es liegt deshalb nahe, diese Behörden unter der Geltung der neuen Prozessordnung als Übertretungsstrafbehörden auszugestalten. Dadurch können sie ihre bewährte Zuständigkeit im Bereich des Gemeindeftrafrechts weiterhin im bisherigen Umfang beibehalten. Dies bedingt aber, dass die Friedensrichterinnen und Friedensrichter von Strafgerichtsbehörden neu zu Strafverfolgungsbehörden werden. Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung, welcher sie unter den Strafgerichtsbehörden nennt, ist daher aufzuheben und sie sind neu in Absatz 2 unter den Strafverfolgungsbehörden aufzuführen.

Jugendanwältinnen und Jugendanwälte werden zu reinen Strafverfolgungsbehörden

Die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung lässt den Kantonen die Wahl zwischen einem Jugendrichter- und einem Jugendanwaltsmodell im Jugendstrafverfahren. Im Jugendanwaltsmodell ist die Jugendanwältin oder der

Jugendanwalt allein untersuchende Behörde; gerichtliche Befugnisse stehen dieser Behörde nicht zu. Der Kanton Solothurn hat sich mit der Reform der Strafverfolgung bereits vor 6 Jahren grundsätzlich für das Jugendanwaltsmodell entschieden. Dennoch übten die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte bisher auch Funktionen als «urteilende Behörde» aus. Sie waren darum in Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung auch als Strafgerichtsbehörden genannt. Da ihnen nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung im Jugendanwaltsmodell einzig noch die Funktion von Strafverfolgungsbehörden zukommt, sind sie im Katalog der Strafgerichtsbehörden in Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung zu streichen. Sie bleiben jedoch weiterhin in Absatz 2 dieser Bestimmung als Strafverfolgungsbehörden erwähnt.

Weitere Hinweise

Nachdem die Schweizerische Strafprozessordnung von «Strafbefehlen» spricht und das kantonale Recht für diese Verfügungen der Strafverfolgungsbehörden bislang die Bezeichnung «Strafverfügung» verwendet hatte, ist nun in Artikel 90 Absatz 3 der Kantonsverfassung eine entsprechende begriffliche Anpassung vorzunehmen. «Straf-

verfügungskompetenz» ist durch «Strafbefehlskompetenz» zu ersetzen. Zudem ist in diesem Absatz neu auch der Friedensrichter zu nennen, nachdem dieser zur Strafverfolgungsbehörde wird.

Die im Zuge der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vorzunehmenden Anpassungen in der Kantonsverfassung dürften kaum finanzielle Auswirkungen in Kanton und Gemeinden haben. Zwar ist anzunehmen, dass die Staatsanwaltschaft eine leichte Zunahme bei den zu behandelnden Antragsdelikten wegen Ehrverletzungen und Tätlichkeiten als Folge des wegfallenden Sühneverfahrens vor den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern verzeichnen wird. Die damit verbundenen Mehrkosten sind jedoch schwer abzuschätzen und scheinen vernachlässigbar.

Die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung zeitigt zum Grossteil Anpassungsbedarf im Gesetz. Diese notwendigen Anpassungen hat der Kantonsrat am 10. März 2010 bereits einstimmig beschlossen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden.

Änderung der Kantonsverfassung: Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

Vorlage 4

Auslöser: Justizreform beim Bund

Auf Bundesebene sagten Volk und Stände am 12. März 2000 JA zur Justizreform. Diese beinhaltet u.a.:

- ◆ die Rechtsweggarantie (Art. 29a Bundesverfassung), die jeder Person einen Anspruch auf Zugang zu einem Gericht bei Rechtsstreitigkeiten gewährt;
- ◆ die Verfassungsgrundlage für eine Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts in der Schweiz (Art. 122 und 123 Bundesverfassung);
- ◆ die Pflicht der Kantone, die richterlichen Behörden zu bestimmen (Art. 191b Bundesverfassung).

Die Schweizerische Zivilprozessordnung

Die Eidgenössischen Räte verabschiedeten die neue Schweizerische Zivilprozessordnung am 19. Dezember 2008. Diese ersetzt die 26 bisher geltenden kantonalen Zivilprozessordnungen und beseitigt damit die in diesem Bereich bestehende Rechtszersplitterung. Die Schweizerische Zivilprozessord-

nung regelt die meisten Fragen rund um den Zivilprozess abschliessend. Während dem kantonalen Verfassungs- und Gesetzgeber somit im Bereich des eigentlichen Verfahrensrechts kaum mehr Regelungsmöglichkeiten verbleiben, obliegen ihm im Wesentlichen die Organisation der Schlichtungs- und Gerichtsbehörden sowie die Festsetzung der Tarife für die Prozesskosten.

Die Kantone haben für die in der neuen Zivilprozessordnung vorgesehenen Verfahren grundsätzlich eine Schlichtungsbehörde, ein unteres und ein oberes Zivilgericht vorzusehen. Die vom Kantonsrat am 10. März 2010 dazu grossmehrheitlich beschlossene Einführungsgesetzgebung (Nr. RG 228 / 2009) behält die bestehende Organisation der kantonalen Gerichts- und Schlichtungsbehörden im Wesentlichen bei.

Gegenstand der Abstimmungsvorlage

Gegenstand dieser Vorlage sind zwei Anpassungen in Artikel 89 der Kantonsverfassung, welcher die Behörden der Zivilgerichtsbarkeit aufzählt. Diese Anpassungen betreffen einerseits die Arbeitsgerichte, auf die inskünftig verzichtet werden kann, und andererseits die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für weitere Gerichte und Schlichtungsbehörden nach Massgabe des Gesetzes. Im Übrigen und zur Hauptsache erfordert die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung aber Anpassungen in Gesetzen. Diese hat der Kantonsrat am 10. März 2010 mit grossem Mehr beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 2. Juli 2010 unbenutzt abgelaufen.

Verzicht auf die Beibehaltung der Arbeitsgerichte

Ausgangslage

Heute besteht in jeder Amtei ein separates Arbeitsgericht. Das Arbeitsgericht ist organisatorisch dem jeweiligen Amtsgericht angegliedert. Es tagt in Dreierbesetzung, wobei die Amtsgerichtspräsidentin oder der Amtsgerichtspräsident den Vorsitz führt. Die beiden anderen Richterinnen bzw. Richter sind jeweils vom Kantonsrat als Vertreter der Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberschaft gewählte Personen. Das Arbeitsgericht ist für die

Beurteilung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von 8'000 bis 30'000 Franken zuständig. Arbeitsrechtliche Forderungen von unter 8'000 Franken beurteilt hingegen schon heute die Amtsgerichtspräsidentin oder der Amtsgerichtspräsident als Einzelrichter, solche von mehr als 30'000 Franken schon heute das Amtsgericht.

Hauptgründe für den Verzicht im Überblick

Die mit der Ausarbeitung der Einführungsgesetzgebung betraute Arbeitsgruppe aus Fachleuten ist zur klaren Auffassung gelangt, dass auf die Beibehaltung dieser Arbeitsgerichte verzichtet werden soll. Der Regierungs- und grossmehrheitlich auch der Kantonsrat haben sich dem angeschlossen. Für diesen Entscheid bestehen im Wesentlichen drei Hauptgründe: Erstens wird bereits heute ein Grossteil der arbeitsrechtlichen Fälle nicht durch die Arbeitsgerichte behandelt, weshalb es den Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichtern oftmals an Praxiserfahrung fehlt. Zweitens kann die Wahrnehmung der Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern besser über die Parteivertretung als über die Zusammensetzung des Gerichts sichergestellt werden. Und drittens wird der Kantonsrat von der regelmässigen Wahl der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter entlastet. Der Verzicht auf die Arbeitsgerichte erfordert die Aufhebung von Buchstabe d in Artikel 89 Absatz 1 der Kantonsverfassung.

Arbeitsrechtliche Fälle werden bereits heute mehrheitlich von den ordentlichen Gerichten behandelt

Nachdem bereits heute aufgrund der relativ beschränkten Spruchkompetenz des Arbeitsgerichts (8'000 bis 30'000 Franken) rund zwei Drittel der arbeitsrechtlichen Streitfälle nicht durch die Arbeitsgerichte, sondern durch die ordentlichen Gerichte (Amtsgerichte bzw. Amtsgerichtspräsidien) beurteilt werden, kommen die gewählten nebenamtlichen Arbeitsrichter und Arbeitsrichterinnen nur noch selten, bei einzelnen Arbeitsgerichten mangels entsprechender Fälle nie zum Einsatz. Dies ist unbefriedigend, können doch ohne regelmässige Praxis vertiefte Fachkenntnisse kaum erworben werden. Im Übrigen ist die Rolle der Arbeits-

richterinnen und Arbeitsrichter im heutigen, v.a. durch seine zunehmende Komplexität geprägten regulativen Umfeld des Arbeitsrechts nur noch eine sehr beschränkte. Die Vorteile des «Fachrichtertums», die darin gesehen wurden, dass selber in der entsprechenden Branche tätige nebenamtliche Richter fachkundiger entscheiden konnten, kommen aus den genannten Gründen heute kaum mehr zum Tragen.

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen besser durch Parteivertretung wahren

Als weiterer Grund für das Bestehen von separaten Arbeitsgerichten kann das sozialpolitische Anliegen angeführt werden, durch deren paritätische Zusammensetzung (gleich viele Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter als Richterinnen und Richter) würden die Interessen der Prozessparteien innerhalb des Richterorgans gleichmässig wahrgenommen. Die Einsitznahme von Vertretern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberschaft in einem Gericht, welches Streitfälle zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern beurteilen muss, erscheint aber mit Blick auf die von Artikel 30 der Bundesverfassung geforderte richterliche Unabhängigkeit als problematisch. Stattdessen sollen nach der Einführungsgesetzgebung inskünftig qualifizierte Angestellte von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen die Parteivertretung in arbeitsrechtlichen Prozessen wahrnehmen können. Zu denken ist in erster Linie an Vertreter von Gewerkschaften. Dadurch ist gewährleistet, dass auch inskünftig die Interessen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite in arbeitsrechtlichen Prozessen angemessen gewahrt werden. Diese Lösung über die Parteivertretung erscheint sachgerechter als die heutige, wonach die Interessenvertreter im Gericht Einsitz nehmen, welches ja eigentlich unabhängig sein soll.

Entlastung des Kantonsrats von Wahlgeschäften

Mit dem Verzicht auf die Arbeitsgerichte wird der Kantonsrat von den regelmässigen Wahlgeschäften zur Bestellung von je 6 Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern für die 5 Arbeitsgerichte entlastet. Die Zuständigkeit kann ohne Qualitätsverlust auf die ordentli-

chen Gerichte übertragen werden, welche bereits heute zwei Drittel der arbeitsrechtlichen Fälle behandeln. Auch schreibt das Bundesrecht den Kantonen die Bestellung besonderer Arbeitsgerichte nicht vor. Arbeitsrechtliche Prozesse mit einem Streitwert bis zu 30'000 Franken sind künftig von Bundesrechts wegen im vereinfachten Verfahren und kostenlos zu führen. Zuständiges Gericht für diese Verfahren wird nach der Einführungsgesetzgebung die Amtsgerichtspräsidentin bzw. der Amtsgerichtspräsident als Einzelrichter sein. Für Fälle mit höherem Streitwert ist es wie bisher das Amtsgericht.

Verfassungsgrundlage für weitere Gerichte und Schlichtungsbehörden nach dem Gesetz

Mit dem in Artikel 89 Absatz 1 der

Kantonsverfassung neu angefügten Buchstaben f wird die Verfassungsgrundlage dafür geschaffen, dass die Zivilgerichtsbarkeit durch weitere Gerichte und Schlichtungsbehörden ausgeübt werden kann, soweit ein Gesetz (im formellen Sinn) dies vorsieht. Zu den Schlichtungsbehörden im Sinne dieser Bestimmung zählen insbesondere die kantonale Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse. Diese Behörden bestehen bereits heute, jedoch fehlte für diese bislang die entsprechende Verfassungsgrundlage.

Welche Auswirkungen hat die Vorlage?

Durch die Aufhebung der Arbeitsgerichte wird der Kantonsrat von den regelmässigen Wahlen der

Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter entlastet. Zudem werden durch die Übertragung von deren Rechtsprechungsaufgaben auf die Amtsgerichtspräsidenten die Sitzungen der dreiköpfigen Arbeitsgerichte entfallen. Von der Aufhebung der Arbeitsgerichte sind deshalb Einsparungen zu erwarten. Diese lassen sich aber schwer beziffern. Im Übrigen hat die vorliegende Verfassungsänderung keine finanziellen Auswirkungen.

Die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung zeitig zum Grossteil Anpassungsbedarf im Gesetz. Diese notwendigen Anpassungen hat der Kantonsrat am 10. März 2010 bereits mit grossem Mehr beschlossen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden.

Transfer Klinik Allerheiligenberg

Vorlage 5

Entwicklung seit 1970

Der Fortbestand bzw. die Schliessung der Höhenklinik Allerheiligenberg ist seit vier Jahrzehnten ein Thema in der solothurnischen Spitalpolitik. In den Jahren 1995 und 1999 hat das Stimmvolk Vorlagen zur Schliessung der Klinik zwar verworfen, doch seither hat sich in der Spitallandschaft vieles verändert. Der medizinische Fortschritt hat dazu geführt, dass immer mehr Eingriffe ambulant und schonender durchgeführt werden können. Daher wird in der ganzen Schweiz das stationäre Angebot nicht mehr im selben Umfang benötigt. Die erforderliche medizinische Qualität kann nur mit ausreichenden Fallzahlen erreicht werden. Schweizweit besteht aus Qualitäts- und Kostengründen die Tendenz zur Konzentration des Spitalangebots. Diesem Druck ist auch die seit 2006 bestehende Solothurner Spitäler AG (soH) ausgesetzt.

Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität steigen

Seit 2001 werden die beiden Standorte Kantonsspital Olten und Klinik

Allerheiligenberg als «Spital Region Ost» aus einer Hand geführt. Das heutige Angebot am Standort Allerheiligenberg soll nun an den Standort Kantonsspital Olten (Geriatrische Rehabilitation, Langzeitpflege und Psychosomatik) bzw. nach Langendorf in die Psychiatrischen Dienste (medikamentengestützter Drogenentzug) transferiert werden. Durch diese Verlegung des bisherigen Leistungsangebots nach Olten und Langendorf können aufgrund der dort bestehenden therapeutischen Angebote vermehrt Synergien genutzt werden: Im Interesse der Patienten und Patientinnen werden die Behandlungen qualitativ verbessert. Der Transfer des Allerheiligenbergs wirkt sich auf die Versorgungssicherheit und die Versorgungsqualität der Solothurner Bevölkerung positiv aus. Die Versorgung ist neu integrierend und nicht mehr separierend. Mit dem Transfer des Leistungsangebotes in die Zentren werden sowohl die Wege für die Besucher und Besucherinnen als auch die Arbeitswege für das Personal kürzer.

soH wird wettbewerbsfähiger und spart jährlich 4 Millionen Franken

Ab 2012 gilt in der ganzen Schweiz die freie Spitalwahl. Zudem wird mit den diagnoseabhängigen Fallpauschalen ein neues Finanzierungsmodell eingeführt, das transparente Vergleiche zwischen den Spitälern ermöglicht. Damit wird der Druck auf die Spitäler noch grösser. Sie müssen aus Qualitätsgründen genügend Fallzahlen haben und zudem die Leistungen kostengünstig erbringen, um im Wettbewerb bestehen zu können und ihre Existenz nicht zu gefährden. Ein Vergleich mit anderen Spitälern hat gezeigt, dass die soH im Hinblick auf die neue Spitalfinanzierung kostengünstiger werden muss. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit auf 2012 hat deshalb die soH unter dem Motto «Fit für 2012» ein Massnahmenpaket eingeleitet. Dazu gehört auch der vorgezogene Transfer des Leistungsangebotes der Klinik Allerheiligenberg.

Durch die Verlegung des bisherigen Leistungsangebotes des Allerheiligenberges an die Standorte in Olten und Langendorf (Psychiatrie-

sche Dienste) resultiert für die soH eine jährliche Einsparung von rund 4 Mio. Franken. Den jährlichen Einsparungen stehen einmalige Kosten für den Transfer gegenüber: einerseits Investitionskosten von 1,15 Mio. Franken (Kosten für Umzug, Räumung und Instandstellungen), andererseits Kosten des bereits 2009 im Rahmen von «Fit für 2012» beschlossenen Sozialplanes für die Aufhebung von 41 Stellen zwischen 0 und höchstens 1,6 Mio. Franken sowie Kosten für die Teilliquidation der Pensionskasse zwischen 0 und höchstens 4,5 Mio. Franken. Insgesamt betragen die Einsparungen der soH in den nächsten 25 Jahren rund 100 Mio. Franken.

Auch wenn detaillierte Aussagen über optimale Spitalgrössen mit Vorsicht zu geniessen sind, besteht bezüglich der Folgen des Transfers des Leistungsangebotes der Klinik Allerheiligen Klarheit: Mit nur 74 Betten ist der Allerheiligen betriebswirtschaftlich zu klein. Durch den Transfer des Angebotes wird die soH wettbewerbsfähiger. Insbesondere der Standort Kantonsspital Olten wird gestärkt.

Steuern werden ab 2011 um einen Prozentpunkt gesenkt

1998 hatte der Kantonsrat eine Erhöhung der Spitalsteuer ab 2000 um 1% beschlossen, falls das Stimmvolk die Schliessung des Allerheiligen ab lehnen würde. Heute sind die Vorzeichen gerade umgekehrt. Mit der Zustimmung zum Transfer des Spitalstandortes Allerheiligen wird der Steuerfuss ab 2011 um einen Prozentpunkt gesenkt (vgl. nachfolgenden Kasten). Der Kanton gibt die mit dem Transfer der Klinik Allerheiligen verbundene Einsparung an die Bevölkerung weiter. Beim heutigen Steueraufkommen betragen die Steuererleichterungen für die Einwohnerinnen und Einwohner respektive die Mindereinnahmen für den Kanton rund 7 Mio. Franken pro Jahr.

Reduktion des Steuerfusses infolge des Transfers der Klinik Allerheiligenberg

(Beschluss des Kantonsrates vom 23. Juni 2010)

Die Zustimmung des Volkes zur Aufhebung des Spitalbetriebes solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg und zum Transfer dessen medizinischen Angebotes an andere Standorte der Solothurner Spitäler AG hat einen um einen Prozentpunkt tieferen Steuerfuss im Jahr 2011 zur Folge.

Unterstützungsmassnahmen für Neuausrichtung des Allerheiligenbergs

Es besteht die klare Absicht, unter Einbezug der Standortgemeinde Hägendorf, für den Allerheiligenberg eine nachhaltige künftige Nutzung zu finden. Den Willen zur Weiterverwendung der Gebäulichkeiten hat der Kantonsrat mit seinem Beschluss im Juni 2010 unterstrichen: Bis zu 4,5 Mio. Franken sollen für die neue Nutzung des Allerheiligenberges investiert werden können (vgl. untenstehenden Kasten). Das selbe Vorgehen wurde 2003 schon beim Spital Breitenbach gewählt und hat dort zu einer nachhaltigen Nutzung zur Zufriedenheit der ortsansässigen Bevölkerung und der neuen Leistungserbringer geführt.

Unterstützungsmassnahmen im Falle einer Neuausrichtung des Allerheiligenbergs

(Beschluss des Kantonsrates vom 23. Juni 2010)

1. *Unter der Voraussetzung, dass eine Trägerschaft, an welcher weder der Kanton noch die Solothurner Spitäler AG beteiligt ist, eine Neuausrichtung des Allerheiligenbergs plant, unterstützt der Kanton diese Bestrebungen mit folgenden Massnahmen:*
 - a) *Der Kanton Solothurn leistet an die Planungskosten für eine Neuausrichtung des AHB einen Beitrag von 50 % oder maximal Fr. 500'000.-*
 - b) *Wird eine neue Nutzung realisiert, unterstützt der Kanton ein Projekt mit einer Starthilfe von maximal Fr. 4'000'000.-. Damit können notwendige bauliche Massnahmen, eine Kaufpreissenkung bei der Übernahme der Gebäude oder eine anderweitige Unterstützung der neuen Trägerschaft in der Startphase gewährt werden.*
2. *Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieser Unterstützung beauftragt. Er legt die Bedingungen fest und kontrolliert den zweckmässigen Einsatz der Mittel.*

Über diese Beschlüsse stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 10. März 2010, Nr. RG 220a/2009

Vorlage 1

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c, 72 Absatz 1 und 107 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2450), beschliesst:

I.

1. Der Kanton Solothurn tritt der interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um Änderungen des Verfahrens und der Organisation handelt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss Artikel 14 HarmoS-Konkordat zu kündigen.
4. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Entwurf der sich aus dem Beitrittsbeschluss ergebenden notwendigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen zu unterbreiten.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt und ermächtigt, die Vereinbarung im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch das Volk mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär



1) BGS 111.1

Text des HarmoS-Konkordates:

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Art. 2 Grundsätze

¹Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

²Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Art. 3 Grundbildung

¹In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.



²Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. *Sprachen*: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,
- b. *Mathematik und Naturwissenschaften*: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt,
- c. *Sozial- und Geisteswissenschaften*: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,
- d. *Musik, Kunst und Gestaltung*: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,
- e. *Bewegung und Gesundheit*: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

³Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Art. 4 Sprachenunterricht

¹Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen. ²Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

³Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

⁴Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Art. 5 Einschulung

¹Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

²Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Art. 6 Dauer der Schulstufen

¹Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

²Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

³Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

⁴Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK², in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

⁵Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Art. 7 Bildungsstandards

¹Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

² Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlasssammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1. / SR 413.11



²Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
- b. Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

³Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970³.

⁴Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

¹Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

²Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

³Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

⁴Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Art. 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Art. 10 Bildungsmonitoring

¹In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁴ beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

²Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

V. Gestaltung des Schultags

Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

¹Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

²Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Art. 13 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁵.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

3) Erlassammlung EDK, Ziff. 1.1

4) Erlassammlung EDK, Ziff. 1.1

5) Erlassammlung der EDK, Ziff. 1.1.

*Art. 17 Fürstentum Liechtenstein*

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 14. Juni 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Inkrafttreten

Gemäss Beschluss des EDK-Vorstandes vom 7. Mai 2009 tritt die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) am 1. August 2009 in Kraft.

Die Kantone, die der Vereinbarung beigetreten sind, werden vom EDK-Generalsekretariat auf der Website der EDK publiziert.

Vorlage 2**Kantonsratsbeschluss vom 12. Mai 2010, Nr. RG 220b/2009****Änderung der Kantonsverfassung
(als Folge des HarmoS-Konkordats)**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986⁶⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2450), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986⁷⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 105 Absatz 1 erster Satz lautet neu:

¹ Die Einwohnergemeinden errichten und führen die Volksschulen; der Kindergarten ist Teil der Volksschule.

Artikel 111 wird aufgehoben.

II.

Diese Verfassungsänderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

6) BGS 111.1.

7) GS 90, 453 (BGS 111.1).

Kantonsratsbeschluss vom 12. Mai 2010, Nr. RG 182a/2009**Vorlage 3****Änderung der Kantonsverfassung**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986⁸⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. November 2009 (RRB Nr. 2009/1958), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986⁹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a und b werden aufgehoben.

Artikel 90 Absätze 2 und 3 lauten neu:

²Strafverfolgungsbehörden sind die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft, die Polizei und die Friedensrichter.

³Das Gesetz regelt die Strafbefehlskompetenz des Oberstaatsanwalts, der Staatsanwälte, der Jugendanwälte, der Untersuchungsbeamten, der Friedensrichter sowie die Befugnis von Verwaltungsbehörden, Strafen zu verfügen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär



8) BGS 111.1.

9) GS 90, 453 (BGS 111.1).

Kantonsratsbeschluss vom 12. Mai 2010, Nr. RG 228a/2009**Vorlage 4****Änderung der Kantonsverfassung**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁰⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2466), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 89 Absatz 1:

Buchstabe d wird aufgehoben.

Als Buchstabe f wird angefügt:

f) weitere Gerichte und Schlichtungsbehörden nach Massgabe des Gesetzes.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

10) BGS 111.1.

11) GS 90, 453 (BGS 111.1).

Vorlage 5

Kantonsratsbeschluss vom 23. Juni 2010, Nr. SGB 038a/2010**Transfer Klinik Allerheiligenberg**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 18 Absatz 1 des Spitalgesetzes¹²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. März 2010 (RRB Nr. 2010/475), beschliesst:

1. Der Spitalbetrieb solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg wird aufgehoben und dessen medizinisches Angebot an andere Standorte der Solothurner Spitäler AG transferiert.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

12) BGS 817.11.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen ein

JA zu allen 5 Vorlagen.